

Vereinsatzung der Anglergemeinschaft 1969 Bergheinfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintrag ins Vereinsregister

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Anglergemeinschaft 1969 Bergheinfeld e.V.**.
Er ist Nachfolger der Anglergemeinschaft 1969 Bergheinfeld.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schweinfurt eingetragen.
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Bergheinfeld.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung einer waidgerechten Angelfischerei, sowie der Schutz und der Erhalt von Fischgewässern. ¶
- 2.1.1 Dieser Zweck wird durch Maßnahmen des Naturschutzes insbesondere durch Hege und Pflegemaßnahmen an den Gewässern des Vereins, durch Gestaltung von Informationstafeln an den Gewässern für die Allgemeinheit, sowie das Heranführen der Jugend an das Angeln verwirklicht.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes: - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabeordnung.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Verzichtet ein Vereinsmitglied auf einen ihm zustehenden Aufwendersatz, ist ihm auf Verlangen eine Zuwendungsbescheinigung auszustellen.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Jungfischer
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Fördermitglieder
- 3.2 Ein aktives Mitglied kann werden, wer einen gültigen Fischereischein besitzt.
Aktive Mitglieder sind in den einberufenen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Sie sind wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3.3 Jungfischer kann werden, wer einen gültigen Jugendfischereischein besitzt.
Jungfischer sind in den einberufenen Mitgliederversammlungen ebenso stimmberechtigt wie aktive Mitglieder.
Die Rechte des Jungfishers erlöschen wenn er aktives Mitglied wird oder mit Erreichen des 18. Lebensjahres.
- 3.4 Ein passives Mitglied kann werden, wer Mitglied im Angelverein sein möchte, ohne aktiv die Angelfischerei auszuführen. Sie sind in den einberufenen Mitgliederversammlungen voll stimmberechtigt.
- 3.5 Ehrenmitglied kann werden, wer in einer Mitgliederversammlung durch Mitgliederbeschluss mit einfacher Mehrheit gebilligt wird. Diese sind stimmberechtigt und wählbar wie aktive Mitglieder.

- 3.5.1** Um Ehrenmitglied zu werden muss das Mitglied wenigstens 25 Jahre Mitglied im Verein sein. Das Mitglied muss sich in besonderer Weise für den Verein oder die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.
- 3.5.2** Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge für den Verein. Für die aktive Angelfischerei muss jedoch eine Seekarte erworben werden.
- 3.6** Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie sind in Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1** Mitglied des Vereins kann jede natürlich Person werden, die
- sich schriftlich beworben hat.
 - einen guten Leumund besitzt.
- 4.2** Jungfischer können ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn diese die Voraussetzungen des §3 der Satzung erfüllen. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3** Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich der Beirat.
- 4.4** Der Umfang des Antrags zum Erwerb einer Mitgliedschaft wird durch die Vereinsordnung geregelt.
- 4.5** Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht zu begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt,
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.2** Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
- 5.3** Versäumt ein Mitglied die Kündigungsfrist, so gilt die Kündigung für das Folgejahr. Das Mitglied wird für die restliche Laufzeit als passives Mitglied geführt. Sind die zu leistenden Verbindlichkeiten bereits erhoben, so ist eine Rückzahlung ausgeschlossen.
- 5.3** Bei groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, schwerer Schädigung des Ansehens und/oder der Belange des Vereins, unkameradschaftlichen Verhaltens sowie Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, kann der Beirat einen Ausschluss aus dem Verein zu einer Mitgliederversammlung vorschlagen. Vor dem Vorschlag zur Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Beirat zu erklären.
Dem Mitglied wird die Möglichkeit eingeräumt sich in der Mitgliederversammlung nachmals mündlich zu äußern.
- 5.3.1** Das Mitglied gilt als aus dem Verein ausgeschlossen, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen, wenn dieser nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist.
- 5.3.2** Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens drei Jahre nach dem Ausschluss erneut in den Verein aufgenommen werden.
- 5.3.3** Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Ämter des Auszuschließenden. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist bei Ausschluss eines Mitgliedes nicht möglich.
- 5.3.4** Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Beschluss des Beirats.
- 5.3.5** Ausgeschiedene Mitglieder haben aufgrund ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Aufgaben des ehemaligen Mitgliedes ohne besonderes Verfahren.
- 5.4** Jungfischer werden passives Mitglied, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und nicht aktives Mitglied geworden sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlage

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, Regelungen über Fälligkeit und Beitrags-einzugsverfahren, einer möglichen Aufnahmegebühr oder Umlage sind in einer Vereinsordnung festzulegen.

§ 7 Vorstand und Beirat

- 7.1 Der Verein wird von einem Beirat geleitet der bis zu sechs Personen umfasst.
- 7.2 Dem Beirat müssen jedoch mindestens drei Personen angehören.
- 7.3 Der Beirat des Vereins besteht aus dem Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter sowie aus bis zu vier weiteren Beiräten.
- 7.4 Der Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- 7.5 Vornahmen von Einzelauszahlungsverfügungen sind in der Vereinsordnung zu regeln.
- 7.6 Über die Aufgabenverteilungen im Beirat kann der Beirat beschließen.
- 7.7 Der Beirat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit es in der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- 7.8 Der Beirat hat halbjährlich und bei Bedarf eine Sitzung abzuhalten. Die Sitzung wird durch einen Vorstandssprecher einberufen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten ist. Die Sitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder den von ihm beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 7.9 Auf schriftlichen Antrag von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder ist innerhalb von einer Woche eine Sitzung des Beirates einzuberufen.
- 7.10 Der Beirat hat eine Vereinsordnung aufzustellen. Über die Vereinsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Kassenführung, Kassenprüfung

- 8.1 Der Finanzverwalter des Vereins, welcher vom Beirat in der ersten konstituierenden Sitzung bestimmt werden muss, hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und für die Jahreshauptversammlung eine Jahresbilanz aufzustellen.
- 8.2 Spendenquittungen können vom Finanzverwalter ausgestellt werden.
- 8.3 Die Jahresbilanz ist von zwei Kassenrevisoren im „Sechs- Augen- Prinzip“ zu prüfen, die in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben. Für die Kassenprüfung ist eine angemessene Frist – wenigstens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung – einzuräumen.
- 8.4 Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Beirat angehören.

§ 9 Amtsdauer, Wahlverfahren

- 9.1 Die Beiratsmitglieder und Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Beirat und die Kassenrevisoren bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, längstens jedoch für die Dauer von einem Viertel Jahr nach Beendigung der Amtsdauer.
- 9.2 Der Beirat wird durch eine zu erstellte Wahlliste gewählt.
- 9.3 Für die Wahl sind ein Wahlleiter und ein Protokollführer zu bestimmen.
- 9.3.1 Aufgabe des Wahlleiters ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten, durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen und durch den Protokollführer protokollieren zu lassen. Das Protokoll ist vom Wahlleiter und vom Protokollführer gegenzuzeichnen. Er hat u.a. die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zu ermitteln, festzustellen ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

- 9.3.2** Die Wahl wird über eine Wahlliste durchgeführt, auf der Kandidaten, die sich der Wahl stellen möchten, aufzunehmen sind.
- 9.3.3** Enthält die Wahlliste zur Wahl des Beirats mehr als 6 Personen, so ist die Abstimmung in einer geheime Wahl durchzuführen.
- 9.3.4** Gewählt ist, wer relativ die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. (Platz 1 bis 6).
Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und befinden diese sich an den Plätzen, dass eine Bestimmung wer in den Beirat gewählt ist nicht möglich ist, ist eine Stichwahl über diese Kandidaten durchzuführen.
- 9.3.5** Enthält die Wahlliste sechs oder weniger Kandidaten, so ist jeder einzelne durch Handzeichen zu wählen. Gewählt ist, wer mindestens die einfache Stimmenmehrheit erzielt.
- 9.4** Die Wahl hat außerdem geheim stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 9.5** Die Wahl der beiden Kassenrevisoren erfolgt durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erzielt hat. Stellen sich mehr als zwei Kassenrevisoren zur Wahl, so ist mittels Wahlliste in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt ist, wer relativ die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhalten mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und befinden diese sich auf den Plätzen, dass eine Bestimmung wer als Kassenrevisor gewählt ist nicht möglich ist, ist eine Stichwahl über diese Kandidaten durchzuführen.
- 9.6** Der Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter werden vom Beirat in deren konstituierenden Sitzung bestimmt. Das Ergebnis des Beirats ist der Mitgliederversammlung vorzustellen und von der Mitgliederversammlung in einer Abstimmung zu bestätigen.
- 9.7** Über die Wahlen ist ein eigenständiges Protokoll zu erstellen.
- 9.8** Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.9** Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so kann bis zu einer Neuwahl dessen Aufgabe von einem oder mehreren anderen Beiratsmitglieder übernommen werden, solange mindestens drei Personen im Beirat verbleiben. Hierüber ist ein Beschluss des Beirates erforderlich. Scheiden der Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Neuwahlen einzuberufen. Der Beirat hat bis zur Neuwahl einen Übergangssprecher zu bestimmen.

§ 10 Beschlussfassungen, Einladungen

- 10.1** Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in seinen Sitzungen, die vom Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter schriftlich, telefonisch, oder per E-Mail einberufen werden. Eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.
- 10.2** Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats anwesend sind. Die Sitzung leitet der Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Beiratssitzung.
In dringenden Fällen ist eine Abstimmung auch ohne eine Sitzung möglich. Dazu ist es erforderlich, dass wenigstens drei Viertel der Beiratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt sind. Bei einem telefonischen Votum sind Gesprächsprotokolle zu führen über Gesprächspartner, Uhrzeit, Telefonnummer und Abstimmungsergebnis.
- 10.3** Über Beiratssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Diese ist allen Beiratsmitgliedern zuzustellen. Die Niederschrift bedarf – ggf. nach Änderung – der Zustimmung des Beirates.
- 10.4** Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nach Zustellung an die Beiratsmitglieder nicht binnen einer Woche widersprochen wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1** Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Diese ist regelmäßig im vierten Quartal des Jahres durchzuführen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter oder vom Übergangssprecher einberufen.
- 11.1.1** Die Tagesordnung gilt mit Aushang am Vereinsgelände sowie bei Veröffentlichung im Gemeindeblatt als bekannt gegeben. Eine Zustellung an die Mitglieder erfolgt ebenso per E-Mail oder per Brief. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 11.2** Die Tagesordnung wird vom Beirat aufgestellt.
Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem Vorstandssprecher oder dessen Stellvertreter bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- 11.3** Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder

wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Dieser Antrag ist dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zuzustellen.

- 11.4** In Mitgliederversammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied bei Abstimmungen und Wahlen je eine Stimme.
- 11.5** In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht über das letzte Kalenderjahr vorzutragen und über eine Entlastung des Beirats Beschluss zu fassen.
Die Kassenrevisoren legen hierzu einen eigenständigen Bericht über die Prüfung vor. In diesem ist über Art und Umfang der Prüfung Bericht zu erstatten.
- 11.5.1** Im Falle der Verhinderung eines Kassenrevisors ist es im Ausnahmefall möglich, dass nur ein Revisor Bericht erstattet.
- 11.5.2** Sind beide Kassenrevisoren nicht anwesend, so müssen diese ihren Bericht zur Kassenprüfung unterzeichnen und der Mitgliederversammlung zur öffentlichen Verlesung übermitteln. Der Bericht ist in der Versammlung öffentlich zu verlesen.
- 11.6** In der Mitgliederversammlung ist regelmäßig über das Vereinsgeschehen zu informieren. Näheres ist in der Vereinsordnung zu bestimmen.
- 11.7** Mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten können Beschlüsse des Beirates nur mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- 11.8** Die Sitzung wird vom Vorstandssprecher, dessen Stellvertreter oder dem Übergangssprecher geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Leiter zu bestimmen.
- 11.9** Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zu lassen.
- 11.10** Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 11.11** Über Mitgliederversammlungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen mit wenigstens folgendem Inhalt
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Tagesordnungspunkte und Ergebnis/se der Abstimmung/en
 - Teilnehmerliste
 - Personen eines Wahlausschusses (bei Wahlen).
 - Änderungen in Satzung und Vereinsordnung sind im Wortlaut zu protokollieren.
- Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. In der Vereinsordnung kann Weiteres bestimmt werden, wie Mitglieder die Niederschrift außerdem einsehen oder erhalten können.
- 11.12** Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1** Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer vierfünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 12.1.1** Die Vereinsordnung hat Bestimmungen zu enthalten, in denen das Verfahren über die Veräußerung von Immobilien und Sachwerten geregelt ist.
- 12.2** Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bergheinfeld, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Angelsports innerhalb der Gemeinde oder für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- 13.1** Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
- Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - E-Mailadresse
 - Bankverbindung

- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Fischereischeine
- Art der Mitgliedschaft
- amtliche Kfz – Kennzeichen

- 13.2 Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 13.3 Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und hat das Recht Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu übermitteln.
- 13.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 13.5 Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 13.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 13.7 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.